

formuliert werden; wir dürfen also die verwandten Begriffe in Analogie setzen. *Nostra regalia et magnitudines* waren demnach *quicquid ad nostrum ius pertinere videtur, omne ius civile, omnis functio regalis, publica fiscalia, comitalia, vicecomitalia*. Allem Anschein nach gab es noch keine feststehende Ausdrucksweise, noch keinen Allgemeinbegriff für eine bestimmte Gruppe von Rechten, die dem König oder Reich zugeordnet waren, anderen aber delegiert werden konnten. Es gab nur verschiedene Formulierungen, und eine von ihnen war eben „regalia“. Doch unklar war deswegen der Begriff nicht; er umfaßte eine bestimmte Gruppe von Rechten, Gerechtsamen und Besitzungen des Königs¹²⁶).

Der Ausgangspunkt der Begriffsgeschichte von „regalia“ ist mit diesen Fälschungen noch immer nicht erreicht. Der nächste hier zu nennende Text sind die wohlbekannten „*Instituta regalia*“, die Aufzeichnung der Befugnisse und Gerechtsame des „magister camerae“ in Pavia¹²⁷). Auf deren sachliche Nähe zur ronalischen Regalienaufzählung hatte bereits Ott, ältere Anregungen Th. Mayers aufgreifend, flüchtig verwiesen¹²⁸). *Vos omnes quibus est insitus amor, utilitas et honor regni Lombardie, audite letis et equis animis, qualiter omnia ministeria, que pertinent ad cameram regis et palacium, et omnia iura regalia Longbar-dorum vetustis temporibus instituta fuere*¹²⁹). Die „alten“ Regalien-

¹²⁶) DKoII 292; dazu Hessel, Wibel (wie Anm. 125) S. 339 ff.

¹²⁷) Ed. Adolf Hofmeister, MGH SS 30, 2 S. 1440 ff.; Carlrichard Brühl und Cinzio Violante planen eine Neuauflage. Dazu Solmi, L'amministrazione, passim; Walter Lenei, Über die „Honorantie civitatis Papiæ“ und das „Regno italico“ im Hochmittelalter, HZ 149 (1923) S. 75 ff.; Brühl, Fodrum 1 S. 440 ff., dort S. 441 die Datierung „um die Jahre 1027—30“; S. 505 ff.; ders., Das „Palatium“ von Pavia und die „Honorantie civitatis Papiæ“, Atti del 4° congresso internaz. di studi sull'alto medio evo, Pavia 10—14 Sett. 1967 (1969) S. 189—220. — In einem Punkte ist Solmi gegen Brühl, Fodrum 1 S. 513 f. in Schutz zu nehmen. Solmi kannte die Stelle Benzos von Alba über die *publica gazophylatia* in Rom und Pavia, zitierte sie wörtlich auf S. 185; er beurteilte sie offenbar anders als Brühl.

¹²⁸) Ott S. 275 Anm. 164; auf den in den „*Instituta*“ festgehaltenen Regalienbegriff ging Ott nicht ein. Theodor Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, HZ 159 (1939) S. 457—487, zitiert nach: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, 1956) S. 284—331, hier S. 297 f.; vgl. Solmi, L'amministrazione S. 177 ff.

¹²⁹) C. 1 S. 1444 f. Während Solmi, L'amministrazione S. 11 und S. 19 dazu neigte, dieses Einleitungskapitel der „*Instituta regalia*“ dem 11. Jahrhundert zuzuschreiben, aber eine definitive Antwort vermied, zweifelte Hofmeister im Apparat seiner Edition (S. 1451 Anm. 8) diese Altersbestimmung in keiner Weise an. Die direkte Anrede (*Vos omnes*...) ist dem Teil des 11. Jahrhunderts im Unterschied zu Einleitung und Schluß des 14. Jahrhunderts auch sonst geläufig (vgl. c. 17, c. 20).